

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 10 (1924)  
**Heft:** 43

**Artikel:** Pädagogische Rekrutenprüfungen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-539628>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Exerzitientage — Tage der Innerlichkeit

Lehrerberuf, ein erhabener und verantwortungsvoller Beruf! — Nicht wahr? — Aber auch ein aufreibender Beruf! Er zieht von deinen körperlichen und geistigen Kräften. Wie mancher ist schon zusammengebrochen, wenn er sich nicht die nötige Ruhe gönnte. Stimmt es nicht, daß der Bogen, der immerfort allzu straff gespannt ist, an Spannkraft verlieren wird? Die richtige Ausspannung muß folgen, die Zeit, in der du dich frei fühlst von deinen gewöhnlichen Alltagssorgen und Mühen. Diese Ausspannung wirst du finden in der Einsamkeit und zwar in der Einsamkeit der hl. Exerzitien. Da wirst du dich körperlich und seelisch erholen können. Du wirst innerlich fester werden. „In der Einsamkeit offenbarst du (Gott) dem Menschen deine Ratschlüsse. . . . Einsam und horchend hang' ich an deinem Munde und suche meine Ruhe in deinen heil. Aussprüchen“. So schreibt der hl. Augustinus in den „Nachtgedanken“.

In diese liebe Einsamkeit der hl. Exerzitien wanderten am 6. Oktober mehr als 70 Teilnehmer; eine schöne Schar katholischer Lehrer aus der ganzen Schweiz war dabei. Mehr als 30 Angemeldete mußten auf einen späteren Kurs (Beginn am 17. Oktober) vertröstet werden. Es waren also die Arbeit und Mühe, die man für die Behandlung der

Exerzitienfrage in der „Schweizer-Schule“, im kath. Lehrerverein, im kath. Erziehungsverein und besonders an der Delegiertenversammlung in Basel aufwandte, nicht umsonst. All den Förderern darf auch an dieser Stelle mit einem herzlichen „Ver-gelt's Gott!“ gedankt werden.

Es waren Tage des Friedens, Tage der innerlichen Festigung, Tage der Klärung und Läuterung. Vor dem Beginne dieser Gnadentage sagte mir ein lieber Kollege: „Ich habe mich während des ganzen Jahres auf diese Tage gefreut.“ Ja, Freudentage waren das, die Tage im Exerzitienhaus zu Feldkirch. Und auf der Heimfahrt hörte ich einen andern lieben Kollegen sprechen: „Das sind wirklich Ferien, Ferien für den ganzen Menschen.“ Ja, Ferien für Leib und Seele. Wir hatten Friedensland betreten und darauf geweilt. Darum möchte ich allen zurufen: Auf Wiedersehen in den hl. Exerzitien, wo wir uns rüsten können, um den Weg zu wandern, der zum ewigen Friedenslande führt, von dem der hl. Augustinus so schön schreibt: „Segliges Land, wo alle Zufriedenheit herrscht, du schönes Land des Friedens und der Freude, über dem kein düsteres Gewölk, kein stürmischer Wind sich erhebt.“

Auf Wiedersehen!

W. G.

## Pädagogische Rekrutenprüfungen

Voraussichtlich wird in der nächsten Dezemberession der eidgen. Räte die Frage der Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen für das Jahr 1925 beraten werden. Das eidgen. Militärdepartement stellt der Presse die Thesen zur Verfügung, wie sie aus den Beratungen einer engen Kommission (Präsident Hr. Nationalrat Hans von Matt) hervorgegangen und von der großen Expertenkommision angenommen worden sind. Um auch den Lesern der „Schweizer-Schule“ Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorschlägen zu äußern, lassen wir sie hier ausführlich folgen. Allfällige Eingaben sind vor dem 15. November 1924 unserm Zentralpräsidenten, Hrn. Kantonalschulinspektor W. Maurer, Luzern, einzureichen, der sie an die zuständige Amtsstelle in Bern weiterleiten wird.

### Thesen zur Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen.

1. Die pädagogischen Rekrutenprüfungen sind unter Berücksichtigung der bis anhin gemachten Erfahrungen im Sinne einer zeitgemäßen Reform wieder einzuführen.

2. Der Zweck der pädagogischen Rekrutenprüfungen soll darin bestehen, den Bildungsgrad des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers im Hinblick auf seine besondern Lebens- und Berufsverhältnisse zu ermitteln und dadurch anregend

auf die bürgerliche und berufliche Fortbildung der männlichen Jugend im nachschulpflichtigen Alter zu wirken.

Der bisherige Zweck, den Stand der Volkschulkenntnisse durch die Rekrutenprüfung zu ermitteln, fällt im wesentlichen nicht mehr in Betracht.

3. Bei der Durchführung der Rekrutenprüfung ist alles zu vermeiden, was die freie Entwicklung der Primar- und Fortbildungsschule in den Kantonen irgendwie hemmen oder ihre geistige Eigenart und die Berücksichtigung der besondern kantonalen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte.

4. Die Prüfung soll in der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen von seiner Vorbildung und seinen besondern Lebens- und Berufsverhältnissen ausgehen. Auffachthema und Fragestellung müssen aus Gebieten gewählt werden, in denen sich der Prüfling heimisch fühlt, doch soll die Prüfung sich keineswegs über eigentliche Berufskenntnisse erstrecken.

5. Bei der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen fällt gesunde Urteilsfähigkeit und geistige Reife weit mehr in Betracht als bloßer Gedächtnisstoff.

6. Die Prüfung erfolgt in Muttersprache und Vaterlandeskunde. Sie hat sich dem Bildungsstand anzupassen, den ein ordentlich begabter junger Mann durch den Besuch der Primar- und Fort-

bildungsschule, sowie auch durch das praktische Leben und eigene Strebsamkeit erreichen kann.

7. Das Resultat der Prüfung wird in jedem der beiden Fächer durch die Noten gut, genügend und ungenügend, in Zahlen ausgedrückt durch die 1., 2. und 3. Note festgestellt.

8. Die Prüfung in der Muttersprache beschränkt sich auf den Aufsatz. Ist dieser ungenügend, so wird auch im Lesen geprüft und es kann dadurch die Note eventuell auf „genügend“ verbessert werden.

9. Das Aufsatzthema soll der Vorbildung und den Lebens- und Berufsverhältnissen des Stellungspflichtigen möglichst angepaßt werden. Er soll aus seinem eigenen Lebens- und Gedankenkreis heraus schreiben können. Der Experte kann, wo es zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit und geistigen Reife wünschbar erscheint, den jungen Mann nach Durchsicht des Aufsatzes noch mündlich über das ausgeführte Thema befragen.

10. In der Vaterlandskunde sind je 5 bis 6 Jünglinge, die den gleichen Berufen oder verwandten Berufen angehören, gemeinsam zu prüfen. Ausgehend von irgend einer, ihrem geistigen Gesichtskreis naheliegenden Frage aus dem Alltag oder ihrem Beruf, sind in beliebiger Reihenfolge geographische, geschichtliche, wirtschaftliche und verfassungskundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzubeziehen, alles möglichst im Zusammenhang mit der Hauptfrage. Dabei ist in erster Linie zu ermitteln, in welchem Maße die Jünglinge fähig sind, einfache Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu erkennen. Dieses Maß fällt bei der Notengebung vorherrschend in Betracht. Der Mangel an positiven, gedächtnismäßig angelernten Kenntnissen spricht nur mit, wenn er besonders auffällig ist, nicht aber, wenn dem Prüfling einzelne Dinge, die an und für sich als wichtig gelten, nicht gegenwärtig sind. Jünglinge, die sich an der gemeinsamen Besprechung wenig oder nicht beteiligt haben, sind vom Experten nachträglich noch zu befragen. Für die Prüfung einer Gruppe sind 25—30 Minuten einzuräumen.

Im besondern sollen in der Vaterlandskunde in den Kreis der Besprechung auch das Wichtigste aus der Gemeinde-Organisation und -Verwaltung der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Prüflings und die wesentlichsten kantonalen staatlichen Einrichtungen einbezogen werden.

Spätestens ein Jahr vor der Prüfung wird der Bund dem Stellungspflichtigen eine Bundesverfassung in angemessener Ausstattung zustellen, und es soll diesem vom Kanton gleichzeitig eine Kantonsverfassung eingehändigt werden.

11. Die Prüfung und Notenerteilung erfolgt durch zwei von den kantonalen Erziehungsbehörden zu ernennende Experten. Ein vom Militärdepartement zu wählender eidgenössischer Experte wohnt der Prüfung mit dem Rechte der ergänzenden Fragestellung bei. Die Sekretäre werden ebenfalls vom eidgen. Militärdepartement bezeichnet und sollen womöglich dem Lehrerstande entnommen werden.

12. Es werden ca. 60 Stellungspflichtige in

einem Tage geprüft. Jeder der kantonalen Experten hat ca. 30 Rekruten zu prüfen. Der eidgen. Experte wohnt abwechselungsweise der Prüfung der einen oder der andern Gruppe bei.

13. Die eidgen. und kantonalen Experten können nach Bedürfnis zu Konferenzen einberufen werden. Konferenzen, die vom eidgen. Militärdepartement veranstaltet werden, stehen unter der Leitung eines von diesem zu bestimmenden Oberexperten.

14. Die Experten beziehen die nötigen Formulare vom eidgen. Oberkriegskommissariat.

15. Alle Stellungspflichtigen haben die pädagogische Prüfung zu bestehen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Stellungspflichtige, die laut verschlossen eingereichten übereinstimmenden Zeugnissen von Ärzten und Schulbehörden als bildungsunfähig erklärt werden und solche, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben. Bestehen Zweifel über die Berücksichtigung der eingereichten Zeugnisse, so entscheiden über die Verpflichtung zur Prüfung die pädagogischen und sanitären Experten in gemeinsamer Beratung.

16. Über die pädagogische Rekrutenprüfung ist durch den Sekretär eine eigene Kontrolle mit fortlaufender Numerierung zu führen. Als Grundlage dienen die Prüfungsblätter, auf denen vom Stellungspflichtigen sowohl Vorbildung wie Beruf genau einzutragen sind. Die kantonalen Experten haben die Richtigkeit der Angaben auf dem Prüfungsblatt bestmöglich nachzuprüfen.

17. Der eidgen. Experte hat die Prüfungsblätter mit den oben genannten Angaben, dem darauf geschriebenen Aufsatz des Stellungspflichtigen und den ihm erteilten Prüfungsnoten täglich an den Oberexperten einzusenden.

18. Nach Schluß der Aushebung erstatten die eidgen. pädagogischen Experten dem Oberexperten zu Handen des eidgen. Militärdepartementes, die kantonalen Experten den kantonalen Erziehungsbehörden Bericht über ihre Tätigkeit.

19. Es ist im Sinne von These 1—12 eine „Wegleitung mit Prüfungsbildern für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ zu Handen der kantonalen und eidgen. pädagogischen Experten auszuarbeiten, die der Genehmigung durch das eidgen. Militärdepartement unterliegen.

20. Die Kosten der pädagogischen Rekrutenprüfung trägt der Bund.

21. Das eidgen. statistische Bureau hat das bei den Prüfungen gesammelte Material in zweckdienlicher Weise, namentlich auch nach der berufsstatistischen Seite, zu verarbeiten und zu veröffentlichen.

Eine vergleichsweise Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Kantonen darf nicht mehr stattfinden.

Den kantonalen Erziehungsbehörden hat das eidgen. statistische Bureau das auf die Prüfungen in ihrem Kanton bezügliche Material mitzuteilen und auf Wunsch entsprechend zu bearbeiten. Die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden dürfen jedoch vom Kanton nicht bekannt gegeben werden.